

Richtlinien
über Entgelte für die Übermittlung der Geobasisinformationen
(Entgeltrichtlinien)*)

Ministerium des Innern und für Sport

Stand: Oktober 2018

***) zuletzt geändert durch Schreiben vom 26. März 2021**

Inhaltsverzeichnis

1 Berechnungsgrundlagen

1.1 Entgelte

1.2 Informationsmenge

1.2.1 Flächengröße

1.2.2 Objektanzahl

1.2.3 Pixelmenge

1.2.4 Zeitdauer

1.3 Automatisiertes Abrufverfahren

1.4 Mindestentgelt

1.5 Aktualisierung

1.6 Sonderbestimmungen

1.6.1 Landesbehörden

1.6.2 Wissenschaftliche Zwecke

1.6.3 OpenData

1.6.4 Ausnahmen bei der Erhebung von Verwertungsentgelten

1.6.5 Ausnahmen vom Geltungsbereich, besondere Vereinbarungen

1.7 Umsatzsteuer

2 Bereitstellung

3 Verwendung

3.1 Interne Verwendung

3.2 Externe Verwendung

3.2.1 Weitergabe von Geobasisinformationen ohne Bearbeitung (Wiederverkauf)

3.2.2 Weitergabe von Geobasisinformationen mit Bearbeitung (Veredlung) in Folgeprodukten oder Folgediensten

Anlage A Liegenschaftskataster

Anlage B Geotopografische Informationen

Anlage C Amtliche Topografische Kartenwerke und Sonderkarten (ATKIS-Präsentationsausgaben)

Anlage D Großformatdrucke

Abkürzungsverzeichnis

ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ATKIS	Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem
DGM	Digitales Geländemodell
DLM	Digitales Landschaftsmodell
DOM	Digitales Oberflächenmodell
DOMB	Luftbildbasierendes Oberflächenmodell
DOP	Digitale Orthofotos
DOP20 RGBI	Digitale Orthofotos mit 20 cm Bodenauflösung und einem zusätzlichen, das nahe Infrarot beschreibenden 4. Kanal mit 8-Bit Farbtiefe
DTK	Digitale Topografische Karten
LoD	Level of Detail
LPO	Laserpunkte Objekte
LPG	Laserpunkte Gelände
MPx	Millionen Pixel
NAS	Normbasierte Austauschchnittstelle
TK	Topografische Karten
WFS	Web-Feature-Service
WMS	Web-Map-Service

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung führt nach dem Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), i. V. m. der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermDVO) vom 30. April 2001 (GVBl. S. 97, BS 219-1-1), jeweils in der geltenden Fassung, die Geobasisinformationen.

Diese Richtlinien regeln ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen die Festsetzung von Entgelten für Geobasisinformationen, von Verkaufspreisen für die amtlichen topografischen Kartenwerke und von Entgelten für Großformatdrucke. Die Regelungen der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 87, BS 2013-1-23) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Vereinbarungen und Verträge über Entgelte für die Übermittlung und Verwendung von Geobasisinformationen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien abgeschlossen wurden, bleiben ebenfalls unberührt.

1 Berechnungsgrundlagen

1.1 Entgelte

Für die Bereitstellung und das Recht zur Verwendung von Geobasisinformationen werden einmalig und/oder jährlich Entgelte erhoben. Diese berechnen sich nach den Basisbeträgen der Anlagen A bis C und den zutreffenden Regelungen der Nummern 1 bis 3.

1.2 Informationsmenge

(1) Das Entgelt wird nach **Flächengröße, Objektanzahl, Pixelmenge** oder nach **Zeitdauer** ermittelt.

(2) Die Basisbeträge der Anlagen A und B werden, wenn nicht anders angegeben, in Abhängigkeit von der Informationsmenge je Mengengruppe mit dem entsprechenden **Ermäßigungsfaktor** der **Tabellen 1.2.1 bis 1.2.3** multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge anschließend addiert.

1.2.1 Flächengröße

Sofern Geobasisinformationen flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe des Entgelts nach der Flächengröße. Die Berechnung erfolgt je Datensatz bzw. Produkt.

Nr.	Informationsmenge „Fläche [km ²]“	Faktor	Hinweis
(1)	1 bis einschließlich 500	1,0	
(2)	501 bis einschließlich 5.000	0,5	zusätzlich zu (1)
(3)	über 5.000	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)

Tabelle 1.2.1
Ermäßigungsfaktoren nach Flächengröße

1.2.2 Objektanzahl

(1) Sofern Geobasisinformationen objektbezogen abgerechnet werden (Vektordaten), richtet sich die Höhe des Entgelts nach der Objektanzahl. Die Berechnung erfolgt je Datensatz bzw. Produkt.

(2) Für die Übermittlung von ALKIS-Datensätzen (Nummer A1) sind die Ermäßigungsfaktoren der **Tabelle 1.2.2 (1)** anzuwenden.

Nr.	Informationsmenge „Objekte [Anzahl]“	Faktor	Hinweis
(1)	1 bis einschließlich 50	1,0	
(2)	51 bis einschließlich 100	0,5	zusätzlich zu (1)
(3)	101 bis einschließlich 500	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	500 bis einschließlich 1.000.000	0,125	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	über 1.000.000	0,0625	zusätzlich zu (1) bis (4)

Tabelle 1.2.2 (1)
Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl für ALKIS-Datensätze

(3) Für die Übermittlung von sonstigen objektbezogenen Übermittlungen sind die Ermäßigungsfaktoren der **Tabelle 1.2.2 (2)** anzuwenden.

Nr.	Informationsmenge „Objekte [Anzahl]“	Faktor	Hinweis
(1)	1 bis einschließlich 1.000	1,0	
(2)	1.001 bis einschließlich 10.000	0,5	zusätzlich zu (1)
(3)	10.001 bis einschließlich 100.000	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	100.001 bis einschließlich 1.000.000	0,125	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	1.000.001 bis einschließlich 10.000.000	0,0625	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	über 10.000.000	0,03125	zusätzlich zu (1) bis (5)

Tabelle 1.2.2 (2)
Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl für sonstige objektbezogene Übermittlungen

1.2.3 Pixelmenge

Die Höhe des Entgelts für die Online-Bereitstellung von Geobasisinformationen über Darstellungsdienste richtet sich nach der abgerufenen Pixelmenge.

Nr.	Informationsmenge „Millionen Pixel [MPx]“	Faktor	Hinweis
(1)	1 bis einschließlich 1.000	1,0	
(2)	1.001 bis einschließlich 10.000	0,5	zusätzlich zu (1)
(3)	10.001 bis einschließlich 100.000	0,25	zusätzlich zu (1) und (2)
(4)	100.001 bis einschließlich 1.000.000	0,125	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	1.000.001 bis einschließlich 10.000.000	0,0625	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	10.000.001 bis einschließlich 100.000.000	0,03125	zusätzlich zu (1) bis (5)
(7)	über 100.000.000	0,015625	zusätzlich zu (1) bis (6)

Tabelle 1.2.3
Ermäßigungsfaktoren nach Pixelmenge

1.2.4 Zeitdauer

Arbeiten, bei denen der Zeitaufwand in Ansatz zu bringen ist, sind auf der Basis der angefallenen Arbeitshalbstunden entsprechend der lfd. Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) abzurechnen.

1.3 Automatisiertes Abrufverfahren

Bei einem automatisierten Abrufverfahren sind 75 % des Entgelts zu erheben. Dies gilt nicht für den Abruf über einen Geodatendienst.

1.4 Mindestentgelt

Für die Bereitstellung und/oder das Recht zur Verwendung von entgeltpflichtigen digitalen Geobasisinformationen wird pro Antrag ein Mindestentgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

1.5 Aktualisierung

Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisinformationen werden pro Jahr 18 % (1,5 % pro Monat) des für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisinformationen geltenden Entgelts nach diesen Richtlinien erhoben.

1.6 Sonderbestimmungen

1.6.1 Landesbehörden

Für die Übermittlung von Geobasisinformationen an rheinland-pfälzische Landesbehörden werden 40 % des für die Übermittlung der Geobasisinformationen geltenden Entgelts nach diesen Richtlinien erhoben.

1.6.2 Wissenschaftliche Zwecke

Für die Übermittlung von Geobasisinformationen für wissenschaftliche Zwecke (Universitäten und vergleichbare Einrichtungen) werden 20 % des für die Übermittlung der Geobasisinformationen geltenden Entgelts nach diesen Richtlinien erhoben.

1.6.3 OpenData

Die OpenData-Angebote werden von der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde festgesetzt und mit einem gesonderten Rundschreiben bekannt gegeben. Diese Geobasisinformationen stehen geldleistungsfrei zum Abruf (Selbstentnahme) zur weiteren Verwendung zur Verfügung. Für die Offline-Bereitstellung (z. B. auf Datenträger) von OpenData-Angeboten sind Dienstleistungsentgelte nach Nummer 1.2.4 zu erheben. Nummer 1.4 gilt entsprechend.

1.6.4 Ausnahmen bei der Erhebung von Verwertungsentgelten

- (1) Ein Verwertungsentgelt wird nicht erhoben bei externer Verwendung der Geobasisinformationen
 - a) im Rahmen der aktuellen Berichterstattung in den Medien oder
 - b) in Verbindung mit thematischen Informationen in der öffentlichen Verwaltung, soweit dies zur Erledigung öffentlicher Aufgaben vorgeschrieben ist.

(2) Das Verwertungsentgelt für das Recht zur externen Verwendung von Geobasisinformationen in Folgeprodukten kann ermäßigt werden oder es wird nicht erhoben, wenn die externe Verwendung wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen Zwecken oder der Aus- und Fortbildung dient.

1.6.5 Ausnahmen vom Geltungsbereich, besondere Vereinbarungen

Diese Richtlinien sind nicht anzuwenden für die

- a) sich auf den Grenzbereich mit benachbarten Bundesländern beziehende und auf Gegenseitigkeit beruhende Abgabe von Produkten an die Vermessungs- und Katasterbehörden dieser Länder, soweit hierüber besondere Vereinbarungen oder Absprachen bestehen und
- b) Abgabe von Produkten an Bundesbehörden, soweit mit diesen Stellen besondere Vereinbarungen bestehen.

1.7 Umsatzsteuer

Gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) sind für Produkte der Anlagen C und D Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe vom steuerpflichtigen Entgelt zu erheben. Die umsatzsteuerpflichtigen Produkte und der Steuersatz gemäß § 12 UStG zu den einzelnen Produkten sind aus den **Tabellen C1 und C2** ersichtlich.

2 Bereitstellung

(1) Für die Bereitstellung und das Recht zur internen Verwendung von Geobasisinformationen wird ein Entgelt ausgehend von den Basisbeträgen der Anlagen A und B unter Berücksichtigung der zutreffenden Regelungen nach Nummer 1 (Berechnungsgrundlagen) erhoben (Bereitstellungsentgelt).

(2) Für Downloaddienste (z. B. Web-Feature-Services (WFS)) gilt das Entgelt gemäß Abs. 1.

(3) Für Darstellungsdienste (z. B. Web-Map-Services (WMS)) wird jährlich eine Pauschale von 3 % des Entgelts gemäß Abs. 1 erhoben. Alternativ kann das Entgelt in Abhängigkeit von der abgerufenen Pixelmenge mit einem Basisbetrag von 0,10 EUR/eine Million Pixel (MPx) bestimmt werden. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1.2.3** sind zu berücksichtigen. Nummer 1.5 findet keine Anwendung. Sonderregelungen zu Maximalbeträgen finden sich bei den entsprechenden Produkten.

(4) Für die Bereitstellung eines Upgrades einschließlich des Rechts zur internen Verwendung wird eine Gebühr erhoben, die sich aus der Differenz der Gebühren für die erstmalige Bereitstellung einschließlich des Rechts zur internen Verwendung ergibt. Dies gilt nur bei Bereitstellung nach Nummer 2 Abs. 1 und innerhalb der folgenden Produktgruppen:

- Produkte nach Nummer B2.2,
- Produkte nach Nummer B2.5,
- Produkte nach Nummer A3.1 mit den 3D-Gebäudemodellen nach B2.4.

3 Verwendung

3.1 Interne Verwendung

Die Bereitstellung nach Nummer 2 beinhaltet das Recht zur internen Verwendung durch den Lizenznehmer.

3.2 Externe Verwendung

(1) Mit der Bereitstellung nach Nummer 2 gilt das Recht für folgende externe Verwendungen durch den Lizenznehmer als erteilt, wenn die

- a) Einstellung im Internet gemäß Nummer 6.5.3 der Verwaltungsvorschrift „Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-Übermittlung Geobasis)“,
 - b) kostenfreie Weitergabe von max. 100 analogen Vervielfältigungen aus den Daten und Diensten bis zum Format DIN A3 jährlich,
 - c) Verwendung der Daten und Dienste zu Bildungszwecken oder
 - d) Präsentation der Daten und Dienste auf Ausstellungen u. dgl., an denen der Lizenznehmer als Aussteller oder Veranstalter teilnimmt
- erfolgt.

(2) Für darüber hinausgehende externe Verwendungen wird ein Entgelt nach den Nummern 3.2.1 oder 3.2.2 erhoben (Verwertungsentgelt).

3.2.1 Weitergabe von Geobasisinformationen ohne Bearbeitung (Wiederverkauf)

- (1) Ein jährliches Entgelt in Höhe von 5 % des Bereitstellungsentgelts wird nur bei einer Offline-Bereitstellung digitaler Geobasisinformationen erhoben. Nummer 1.5 findet keine Anwendung.
- (2) Für jeden Wiederverkaufsfall wird vom Lizenznehmer (Vertriebspartner) ein Verwertungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Multiplikation des Entgelts nach Nummer 2 Abs. 1 mit dem Faktor 0,6 ergibt.

3.2.2 Weitergabe von Geobasisinformationen mit Bearbeitung (Veredlung) in Folgeprodukten oder Folgediensten

- (1) Für die erstmalige Offline-Bereitstellung digitaler Geobasisinformationen wird ein Entgelt nach Nummer 2 von maximal 5.000,00 EUR erhoben. Ab dem zweiten Jahr wird für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisinformationen nach Nummer 1.5 ein Entgelt von maximal 900,00 EUR erhoben.

(2) Für das Recht zur Verwertung wird ein jährliches Entgelt nach **Tabelle 3.2.2 (1)** oder **Tabelle 3.2.2 (2)** erhoben. Nummer 1.5 findet keine Anwendung.

Folgeverwendungen mit Bearbeitung (Folgeprodukt, Folgedienst)	Verwertungsentgelt in Prozent des Entgelts nach Nummer 2 Abs. 1
Eine bis drei	10
mehr als drei	20

Tabelle 3.2.2 (1)
Verwertungsentgelt der externen Verwendung in Folgeprodukten und -diensten

Nr.	Unterlizenzierung einer unbegrenzten Anzahl von Folgeprodukten und Folgediensten			
	Unterlizenznehmer		Weitergabe ausschließlich an Endverwender	Verwertungsentgelt in Prozent der Gebühr nach Nummer 2 Abs. 1
	Anzahl	Benennung		
(1)	einer	ja	ja	20
(2)	zwei	ja	ja	30
(3)	drei	ja	ja	40
(4)	vier	ja	ja	50
(5)	mehr als vier	ja	ja	75
(6)	mehr als vier	ja	nein	300

Tabelle 3.2.2 (2)
Verwertungsentgelte für Unterlizenzierungen

(3) Wird nach Beendigung einer zeitlich befristeten Lizenz nach Absatz 2 eine fortgesetzte Verwendung der bis zum Ende des Lizenzzeitraums bereitgestellten Daten vereinbart, wird folgendes gestaffeltes Entgelt als Einmalbetrag erhoben:

für das erste Jahr einer fortgesetzten Verwendung	80 %
für das zweite Jahr einer fortgesetzten Verwendung	50 %
für das dritte Jahr einer fortgesetzten Verwendung	35 %
ab dem vierten Jahr einer fortgesetzten Verwendung	0 %

der jährlichen Gebühr nach Absatz 2.

(4) Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisinformationen nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Folgeprodukten extrahiert oder wiederhergestellt werden können.

Anlage A

Liegenschaftskataster

A1 Objektbezogene Abrechnung von ALKIS-Datensätzen

A1.1 Basisbeträge

Der Basisbetrag für die einmalige Übermittlung von ALKIS -Datensätzen ist der **Tabelle A1.1** zu entnehmen.

ALKIS-Datensatz	EUR/Objekt
Kombinierte ALKIS-Datensätze mit Eigentumsangaben je Flurstücksobjekt	2,30
Kombinierte ALKIS-Datensätze ohne Eigentumsangaben je Flurstücksobjekt	2,00
Flurstücke	1,00
Gebäude und Bauwerke	0,50
Tatsächliche Nutzung	0,50
Bodenschätzung und Öffentlich-rechtliche Festsetzungen	0,50
Eigentumsangaben	0,50
Punkte	0,25
Historische Flurstücke	0,70

Tabelle A1.1
Basisbeträge für die ALKIS-Datensätze

A1.2 Übermittlung

Bei der Übermittlung von vom Standardformat Normbasierte Austauschchnittstelle (NAS) abweichenden Datenformaten oder bei der Übermittlung mit reduzierten Inhalten, sind die Basisbeträge mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle A1.2** zu multiplizieren.

Format	Faktor
Vektordaten mit voller Objektstruktur	1,00
Vektordaten (vereinfachtes Format oder inhaltlich reduziert)	0,90
abgeleitete Sachdaten	0,50

Tabelle A1.2
Formatfaktoren

A2 Sonderbestimmungen Liegenschaftskataster

A2.1 Zeitaufwand

Der über eine Arbeitshalbstunde hinausgehende Zeitaufwand für die Vorbereitung und Abwicklung von Übermittlungen von Geobasisinformationen ist nach Nummer 1.2.4 in Rechnung zu stellen.

A2.2 Zusätzliche Datenübermittlung

Für die Übermittlung an durch bereits abgeschlossene Verträge mitnutzungsberechtigte Stellen oder an Auftragsverarbeiter sind für die zusätzliche Übermittlung jährlich folgende Entgelte nach **Tabelle A2.2** zu erheben:

Entgelt (mit Eigentumsangaben) EUR	Entgelt (ohne Eigentumsangaben) EUR
250,00	200,00

Tabelle A2.2
Entgelte zusätzliche Datenübermittlung

A2.3 Zusätzliche Verwendung für Versorgeraufgaben

Bei der Verwendung von ALKIS-Datensätzen nach Nummer A1.1 für Versorgeraufgaben (z. B. Strom und/oder Gas) durch Eigenbetriebe (§ 86 Gemeindeordnung) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform (§ 87 Gemeindeordnung) auf dem Gebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft, die mit mindestens 50 % an dem Eigenbetrieb oder dem kommunalen Unternehmen beteiligt ist, reduziert sich das Entgelt für die zusätzliche Verwendung um 50 %.

A2.4 Teilzahlungen

Teilzahlungen des Entgelts sind so zu vereinbaren, dass die Teilzahlungen zum Zeitpunkt der Datenübermittlung, jedoch spätestens zum Ende des Halbjahres fällig werden, in dem die Datenübermittlung erfolgt. Wird die Teilzahlung aus Gründen, die die verwendende Person oder Stelle zu vertreten hat, nicht fristgerecht geleistet, ist ein Verzugsschaden geltend zu machen (§ 34 LHO i. V. m. Nr. 4 der VV zu § 34 LHO).

A2.5 Darstellungsdienst „Liegenschaftskarte (Premium)“

Für den Darstellungsdienst „Liegenschaftskarte (Premium)“ wird jährlich eine Pauschale von 10.000,00 EUR erhoben. Abrechnungen nach Nummer 1.2.3 werden auf vorstehenden Betrag gedeckelt.

A3 Entgelte für die amtlichen Hauskoordinaten, Hausumringe und Flurstückskoordinaten

A3.1 Basisbeträge

Die Basisbeträge für die Übermittlung von Hauskoordinaten, Hausumringen und Flurstückskoordinaten sind der **Tabelle A3.1** zu entnehmen.

Produkt	EUR/Objekt	Maximal EUR/Produkt
Hauskoordinaten	0,15	14.000,00
Hausumringe	0,12	14.000,00
Flurstückskoordinaten	0,15	18.000,00

Tabelle A3.1

Basisbeträge für amtliche Hauskoordinaten, Hausumringe und Flurstückskoordinaten

A3.2 Zusätzliche Datenübermittlung

Für die Übermittlung an durch bereits abgeschlossene Verträge mitnutzungsberechtigte Stellen oder an Auftragsverarbeiter ist für die zusätzliche Übermittlung ein Entgelt in Höhe von 50,00 EUR zu erheben.

Anlage B

Geotopografische Informationen

B1 ATKIS-Präsentationsausgaben

Die Entgelte für die Übermittlung von Präsentationsausgaben des Amtlichen Topografisch-Kartografischen Informationssystems (ATKIS) sind der **Anlage C** zu entnehmen.

B2 ATKIS-Datensätze

B2.1 Digitales Landschaftsmodell (Basis-DLM)

(1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung des Basis-DLM ist der **Tabelle B2.1.1** zu entnehmen.

Landschaftsmodell	Basis-DLM
	EUR/km ²
Basisbetrag	7,50

Tabelle B2.1.1
Basisbetrag Basis-DLM

(2) Für einzelne Objektartenbereiche des Basis-DLM ist der Basisbetrag der **Tabelle B2.1.1** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor der **Tabelle B2.1.2** zu multiplizieren.

Objektartenbereich	Faktor
- Siedlung	0,35
- Verkehr	0,35
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Gebiete	0,05
- Höhenlinien	0,15

Tabelle B2.1.2
Wertigkeitsfaktoren Basis-DLM

(3) Datensätze des Basis-DLM können optional objektbezogen mit einem Basisbetrag von 0,06 EUR/Objekt abgegeben werden.

B2.2 Digitale Geländemodelle (DGM)

Der Basisbetrag für die Übermittlung von DGM ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B2.2** zu entnehmen.

Standardgitterweite	DGM			
	1 m	2 m	5 m	10 m
	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²
Basisbetrag	80,00	50,00	20,00	10,00

Tabelle B2.2
Basisbeträge DGM

B2.3 Digitale Oberflächenmodelle (DOM)

(1) Die Basisbeträge für die Übermittlung von Oberflächenmodellen in der Ausprägung Laserpunkte Objekte (LPO), Laserpunkte Gelände (LPG) sowie als Digitale Oberflächenmodelle (DOM) und als luftbildbasierendes Oberflächenmodell (DOMB) sind der **Tabelle B2.3** zu entnehmen.

Oberflächenmodell	EUR/km ²
LPO	50,00
LPG	50,00
DOM1	80,00
DOM5	20,00
DOMB	15,00

Tabelle B2.3
Basisbeträge (DOM)

(2) Für die Übermittlung von LPO und LPG an kommunale Institutionen sind insgesamt 16,00 EUR pro km² zu erheben. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle 1.2.1** finden **keine** Anwendung.

B2.4 3D-Gebäudemodelle

(1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung von 3D-Gebäudemodellen ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B2.4** zu entnehmen.

3D-Gebäudemodell	EUR/Objekt	Maximal EUR/Produkt
LoD1	0,27	31.500,00
LoD2	0,45	45.000,00

Tabelle B2.4
Basisbeträge und Maximalentgelte für 3D-Gebäudemodelle

(2) Für die Übermittlung von LoD-Daten einschließlich der Hauskoordinaten mit Adressinformationen ist ein um 0,05 EUR erhöhtes Entgelt pro Objekt zu erheben.

B2.5 Digitale Orthofotos (DOP)

(1) Der Basisbetrag für die Übermittlung von Digitalen Color-Orthofotos (DOP RGB oder DOP CIR) ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle B2.5** zu entnehmen.

Orthofoto	DOP10	DOP20
	EUR/km ²	EUR/km ²
Basisbetrag	36,00	9,00

Tabelle B2.5
Basisbeträge DOP

(2) Für die Übermittlung von Schwarz-Weiß-Orthofotos (DOP SW) sind 50 % des Basisbetrags nach **Tabelle B2.5** zu erheben.

(3) Für die Übermittlung des Infrarot-Kanals der DOP20 RGBI sind 6,00 EUR pro km² zu erheben.

(4) Für DOP20-Darstellungsdienste wird jährlich eine Pauschale von 1.700,00 EUR erhoben. Abrechnungen nach Nummer 1.2.3 werden auf vorstehenden Betrag gedeckelt.

B2.6 Luftbilder

B2.6.1 Übermittlung von Luftbildern

Für die Übermittlung von Luftbildern (RGB) bzw. von Luftbildern mit Infrarotkanal (RGBI) einschließlich der verfügbaren Metadaten sind die Entgelte nach **Tabelle B2.6.1** zu erheben.

Anzahl der Luftbilder	Luftbild	
	RGB	RGBI
	EUR/Bild	EUR/Bild
bis 10	80,00	130,00
11 bis 50	60,00	100,00
ab dem 51.	50,00	80,00

Tabelle B2.6.1
Basisbeträge Luftbilder

B2.6.2 Übermittlung gescannter Luftbilder

Der Basisbetrag für die Übermittlung gescannter Luftbilder richtet sich nach der Auflösung beim Scanvorgang und der Anzahl der Luftbilder gemäß **Tabelle B2.6.2**. Das angegebene Entgelt bezieht sich auf die Bearbeitung sowohl von schwarz-weißem als auch von farbigem Luftbildmaterial.

Anzahl der Luftbilder	Auflösung beim Scanvorgang		
	bis 300 dpi	301 - 1 000 dpi	1 001 - 2 500 dpi
	EUR/Bild	EUR/Bild	EUR/Bild
bis 10	40,00	55,00	80,00
über 10 bis 50	30,00	40,00	60,00
ab dem 50.	25,00	35,00	50,00

Tabelle B2.6.2
Basisbeträge gescannte Luftbilder

B3 Sonderbestimmungen (Geotopografische Informationen)

B3.1 Gegenleistungen

Wirkt die verwendende Person oder Stelle an der Herstellung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung mit, kann das Entgelt unter Berücksichtigung der Gegenleistung um bis zu 50 % ermäßigt werden.

B3.2 Zusätzliche Verwendung für Versorgeraufgaben

Kommunale Institutionen sind Eigenbetriebe (§ 86 Gemeindeordnung) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform (§ 87 Gemeindeordnung), an denen eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften mit mindestens 50 % beteiligt sind.

Verwenden kommunale Institutionen die Geobasisinformationen des ATKIS neben den üblichen kommunalen Aufgaben auch noch für Aufgaben der Energieversorgung (z. B. Strom oder Gas), ist pro Institution als Basisbetrag für die Verwendung der Geobasisinformationen des ATKIS (Basis-DLM, DGM5, DOP20) für die

- a) Grundausstattung 10,50 EUR je km² und
- b) Aktualisierung 1,00 EUR je km² pro Jahr

zu erheben.

B3.3 Zusätzliche Datenübermittlung

Hat eine Stelle

- a) das Recht zur Verwendung der geotopografischen Informationen aufgrund eines gesonderten Vertrags oder
- b) einen Auftrag einer anderen Stelle, die das Recht zur Verwendung der geotopografischen Informationen bereits erworben hat,

und möchte die Stelle die geotopografischen Informationen unmittelbar von der Vermessungs- und Katasterverwaltung erhalten, so sind für die zusätzliche Übermittlung für Basis-DLM, DGM5 und/oder DOP20 jeweils 60,00 EUR zu erheben.

Anlage C

Amtliche Topografische Kartenwerke und Sonderkarten (ATKIS-Präsentationsausgaben)

C1 Verkaufspreise für Topografische Karten, Gebietskarten und Übersichtskarten

Lfd. Nr.	Produkt	EUR	USt.
C1.1.1	Topografische Karte 1 : 5 000 (TK5), 1 : 25 000 (TK25), 1 : 50 000 (TK50), 1 : 100 000 (TK100) oder Vergrößerungen daraus	5,00	
C1.1.2	Karte der Gemeindegrenzen von Rheinland-Pfalz 1 : 200 000	7,00	
C1.1.3	Übersichtskarte Rheinland-Pfalz/Saarland 1 : 250 000	7,00	*
C1.1.4	Karte der Großregion 1 : 500 000	7,00	*

Tabelle C1
Verkaufspreise für Topografische Karten, Gebietskarten und Übersichtskarten

C2 Verkaufspreise für Sonderkarten

Lfd. Nr.	Amtliche Topografische Kartenwerke und Sonderkarten	EUR	USt.
C2.2.1	Moselsteig Karte 1 von Perl bis Trier	5,90	*
C2.2.2	Moselsteig Karte 2 von Trier bis Zell (Mosel)	5,90	*
C2.2.3	Moselsteig Karte 3 von Zell (Mosel) bis Koblenz	5,90	*
C2.2.4	Moselsteig Kartenset von Perl bis Koblenz (3 Karten)	14,50	*
C2.2.5	Topografische Karten 1:25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten	3,00	*
C2.2.6	Topografische Karten 1:50 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten	3,00	*
C2.2.7	Geotouristische Karte 1:100 000 „Nationaler Geopark Vulkanland Eifel“	3,00	*

Tabelle C2
Verkaufspreise für Sonderkarten

* in dem gekennzeichneten Verkaufspreis ist die ermäßigte Umsatzsteuer nach UStG enthalten.

C3 Sonderregelungen

C3.1 Wiederverkäufer

Das Verwertungsentgelt für den Einzel- und Großhandel ergibt sich aus der Multiplikation der Basisbeträge der **Tabelle C1** und **C2** mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle C3.1**

Abnahmemenge	Faktor (Einzelhandel)
für 1 bis.10 Exemplare	0,7
für 11 bis 200 Exemplare	0,6
ab 201 Exemplare	0,5

Tabelle C3.1
Sonderregelungen für Wiederverkäufer

C3.2 Remission von Produkten beim Wiederverkauf

C 3.2.1 Remission

Produkte, die von wiederverkaufenden Personen und Stellen im Zeitraum der letzten drei Monate vor einem Auflagenwechsel bezogen wurden, können auf Anfrage zurückgenommen und umgetauscht werden (Remission).

C3.2.2 Zeitraum

Die Remission kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Neuerscheinung beansprucht werden.

C3.2.3 Bekanntgabe

Das Erscheinen neuer Auflagen ist den wiederverkaufenden Personen und Stellen bekannt zu geben.

Anlage D

Großformatdrucke

D1 Großformatdrucke

Das Entgelt für die Herstellung von Großformatdrucken ist der **Tabelle D1** zu entnehmen.

Grammatur [g / m ²]	Format	Einheit	plano	gefaltet	plano laminiert	gefaltet laminiert
100	bis A1	EUR/ Stück	3,50	3,70	14,50	15,60
100	A0	EUR/ Stück	4,20	4,50	21,50	23,00
100	größer A0 *	EUR/ lfd. Meter	12,00	-	22,70	-
170	bis A1	EUR/ Stück	5,00	-	-	-
170	A0	EUR/ Stück	6,20	-	-	-
170	größer A0 *	EUR/ lfd. Meter	20,50	-	-	-

Tabelle D1
Entgelte für Großformatdrucke

* maximale Breite 1,5 m und maximale Länge 10,0 m

D2 Ergänzende Festlegungen

Der **Tabelle D1** liegen folgende ergänzende Festlegungen zugrunde:

- 1) die Entgelte gelten für die Farb- sowie für die Graustufenausgabe,
- 2) das Papier der Grammatur 100 g/m² eignet sich für Landkartendruck und
- 3) das Papier der Grammatur 170 g/m² eignet sich für Fotodruck.

D3 Umsatzsteuer

Für Produkte, für die nach den Tabellen C1 und C2 Umsatzsteuer zu erheben ist, ist auch bei der Herstellung von Großformatdrucken Umsatzsteuer zu erheben.